

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 04.12.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. Dez. 1941. 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. Dezember 1941.

Um die durch die Beibehaltung der Sommerzeit in den Wintermonaten entstehende Beanspruchung der Stromversorgung (Lichtstromverbrauch) in den Morgenstunden zu vermeiden, und um den erhöhten Lichtstromverbrauch allgemein zu senken, wird auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 27. Februar 1941, 8. Juli 1941 und 4. November 1941 wird dahin geändert, daß für Verkaufsstellen aller Art in der Zeit vom 5. Dezember

1941 bis zum 31. Januar 1942 unter Wegfall des bisherigen Mittagslabenschlusses eine durchgehende Verkaufszeit von 10 bis 18,30 Uhr festgesetzt wird. Für Milchverkaufsstellen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 2. Dezember 1941.

Staatsministerium.

Paulh.